	Informationsblatt	Stand: 2022-05-24
	Trichinenprobenahme durch Jagdausübungsberechtigte	Fleischhygiene

1. Rechtsgrundlage und Voraussetzung für die Übertragung der amtlichen Trichinenprobenahme auf den Jagdausübungsberechtigten

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

Wer kann die Berechtigung zur Probenentnahme erhalten?

Die von der Behörde beauftragten Jagdausübungsberechtigten in den benannten Jagdgebieten.

Dazu gehören:

- Forstamtsleiter sowie zur Jagdausübung berechtigte Bedienstete der Landesjagdbezirke und der Eigenjagdbezirke des Bundes (Bundesforstämter)
- angestellte Jagdaufseher (Berufsjäger)
- Pächter/Mitpächter im SHK und der Stadt Jena sowie Inhaber eines Eigenjagdbezirks mit Jagderlaubnisschein für den SHK und der Stadt Jena
- Inhaber eines entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnisscheines

Wer kann die Berechtigung zur Probenentnahme nicht erhalten?

Nicht berechtigt sind Jagdgäste soweit für den/die Jagdbezirke keine Übertragung erfolgte.

Für welches Territorium wird die Berechtigung zur Probenahme ausgestellt?

Nur für den/die benannten Jagdbezirk/e im Saale-Holzland-Kreis und der Stadt Jena.

Voraussetzung für die Übertragung:

- Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt durchgeführten Schulung zur Trichinenprobenahme bei Schwarzwild
- Zuverlässigkeit des Jagdausübungsberechtigten (u.a. gültiger Jagdschein)

2. Bedingungen für die Übertragung der Berechtigung zur Entnahme von Trichinenproben durch den Jagdausübungsberechtigten


- Bestätigung der Schulungsteilnahme
- erteilter Bescheid (Erlaubnis) für die Übertragung der Trichinenprobenahme durch das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Gebühr: Für die Erteilung der Erlaubnis zur Trichinenprobenahme ist eine Gebühr von 20,00 € zu entrichten.

3. Bedingungen zur Untersuchung der entnommenen Trichinenprobe

- Verwendung eines Wildursprungsscheines und einer Wildmarke für jedes Stück Schwarzwild und Dachs
- Abgabe der Trichinenprobe mit allen 4 Ausfertigungen des ausgefüllten Wildursprungsschein (WUS) im Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland in Stadtroda

Die Probenuntersuchung in anderen Kreisen ist nur mit Genehmigung des ZVL zulässig.

Achtung! Die Probenentnahme beim Waschbär darf nur von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt werden!

	Informationsblatt	Stand: 2022-05-24
	Trichinenprobenahme durch Jagd ausübungs berechtigte	Fleischhygiene

4. Handhabung der Wildmarke und des Wildursprungsscheines

Die Ausgabe der Wildmarken und Wildursprungsscheine erfolgt über die zuständige untere Jagdbehörde.

→ Jagd ausübungs berechtigter mit Übertragung

Wildmarke

Die Wildmarke ist am Tierkörper entsprechend der Ausführungsverordnung zum Thüringer Jagdgesetz anzubringen.

Wildursprungsschein

Der Wildursprungsschein wird in vierfacher Ausfertigung von der unteren Jagdbehörde ausgegeben und ist vollständig ausgefüllt (alle 4 Ausfertigungen) zusammen mit der Trichinenprobe der Untersuchungsstelle vorzulegen.

Beim Ausfüllen ist besonders zu beachten:

- Eintrag der Wildmarkennummer
- vollständige Anschrift des Jagd ausübungs berechtigten einschließlich **Telefonnummer**

Der Verbleib der einzelnen Durchschläge ist wie folgt geregelt:

Das Original verbleibt beim Jagd ausübungs berechtigten (weiß)

Die 1. Durchschrift verbleibt in der Untersuchungsstelle (grün).

Die 2. Durchschrift (gelb) erhält der Abnehmer des Stückes Schalenwild; diese Durchschrift verbleibt als Begleitpapier beim Schalenwild bis zu dessen Zerlegung.

Die 3. Durchschrift (rosa) ist zusammen mit der Streckenliste jeweils bis spätestens eine Woche nach dem Quartalsende für das abgelaufene Quartal der unteren Jagdbehörde zuzusenden.

Bei der Probenabgabe im ZVL wird die automatische Freigabe des Wildkörpers bei negativem Ergebnis mit Datum und Uhrzeit auf dem Wildursprungsschein eingetragen und alle Exemplare abgestempelt.

5. Hinweise zur Entnahme der Trichinenproben

Die Trichinenprobe besteht pro Tier aus 1 Probe (mindestens walnussgroß, größer 10 g reine Muskulatur ohne Sehne, ohne andere Organteile → Vermeidung der Kontamination mit Erde, Gras, Borsten u. a. Fremdbestandteilen):

→ 1 Probe von der Zwerchfellmuskulatur (bevorzugt Zwerchfellpfeiler) / ausnahmsweise Vorderarmmuskulatur oder ausnahmsweise Zungengrundmuskulatur

6. Untersuchungsstelle, Abgabezeiten, Untersuchungstage, Gebühr

Trichinen-Untersuchungsstelle

ZVL J-SH, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

Tel. 036428/5409 840,

Fax 036428/13391

Abgabezeiten

Innerhalb der normalen Dienstzeit wochentags

Vormittag

Nachmittag

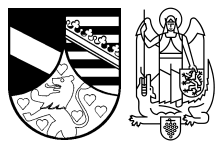
Mo, Di 8:30 bis 12:00 Uhr

Di 13:30 bis 15:30 Uhr

Do, Fr 8:30 bis 12:00 Uhr

Do 13:30 bis 16:30 Uhr

(Mittwoch keine Sprechzeit)

	Informationsblatt	Stand: 2022-05-24
	Trichinenprobenahme durch Jagdausübungsberechtigte	Fleischhygiene

Soll die Probe noch am Untersuchungstag (Montag oder Donnerstag) untersucht werden, muss die Probe **bis 10:00 Uhr** in der Untersuchungsstelle eingegangen sein!

Untersuchungstage: Montag ab 10.00 Uhr

Donnerstag ab 10.00 Uhr

Freigabezeiten = uneingeschränkte Verfügbarkeit über das Wildbret nach erfolgter Trichinenuntersuchung

Trichinenuntersuchung am Montag

- automatische Freigabe des Wildkörpers bei negativem Ergebnis:
 01.02. – 31.10. → Montag ab 18.00 Uhr
 01.11. – 31.01. → Dienstag ab 18:00 Uhr

Trichinenuntersuchung am Donnerstag

- automatische Freigabe des Wildkörpers bei negativem Ergebnis:
 01.02. – 31.10. → Donnerstag ab 18.00 Uhr
 01.11. – 31.01. → Freitag ab 12:00 Uhr

Achtung! Nur ordnungsgemäß entnommene, unverdorbene Trichinenproben und vollständig ausgefüllte Wildursprungsscheine werden von der Untersuchungsstelle entgegengenommen und untersucht.

Gebühr:

Für die Trichinenuntersuchung werden bei der Abgabe der Trichinenproben im ZVL **11,00 €** pro Probe in Stadtroda erhoben. Sonderuntersuchungen werden mit 94,00 € für die erste Probe und jede weitere Probe mit 11,00 € berechnet.

7. Gründe, die eine Entnahme der Trichinenprobe durch den Jagdausübungsberechtigten verbieten

Beim Vorliegen von

- a) abnormalem Verhalten des noch lebenden Stück Schwarzwild (Feststellung beim Ansprechen) vor dem Abschuss und/oder
- b) Feststellen von krankhaften Veränderungen am Tierkörper und/oder Organen beim Aufbrechen sowie
- c) allen Fällen von Unfallwild, welches als Lebensmittel für den menschlichen Verzehr dienen soll, ist die vollständige Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt mit Vorlage des Wildkörpers und der Organe durchzuführen.
- d) Bei einer **Vermarktung über einen Wildbearbeitungsbetrieb** wird die Trichinenprobe amtlich im Wildbearbeitungsbetrieb entnommen. Eine Probenahme durch den Jagdausübungsberechtigten ist nicht zulässig.

Hinweis: Im Fall der Missachtung o.g. Grundsätze behält sich der ZVL vor, die Übertragung der Erlaubnis zur Trichinenprobenahme dem Jagdausübungsberechtigten zu entziehen.